

Ausbildungsvertrag Altenpflege

zwischen

der Ausbildungsstelle (genaue Bezeichnung der Einrichtung):

Name:

Straße:

PLZ Ort:

Telefon/Fax:

Email:

im Folgenden: „**Die Ausbildungsstelle**“,

des Trägers/
Anschrift:

und

Frau/Herrn

geboren am

in

wohnhaft in

im Folgenden: „**Der Schüler/die Schülerin**“,

wird mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Frau/Herrn

wohnhaft in

mit Zustimmung der


BBS | ZWEIBRÜCKEN
Ignaz-Roth-Schule
Fachschule für Altenpflege

im Folgenden: „**ausbildende Schule**“,

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Art der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der Schülerin/dem Schüler die fachpraktische Ausbildung für den Beruf einer Altenpflegerin/eines Altenpflegers nach dem Altenpflegegesetz vom 25. August 2003

(BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Altenpflege - Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418).

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

Sie beginnt am und endet unabhängig vom Zeitpunkt der

Abschlussprüfung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit am

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Altenpflegegesetzes verkürzt oder gemäß § 8 Abs. 2 verlängert, so dauert die Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Die Probezeit beträgt sechs Monate.

(2) Die fachpraktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen entsprechend, längstens jedoch um 1 Jahr. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. S. 127), bei Schulen in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung..

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden nach § 8 Abs. 1 Altenpflegegesetz angerechnet:

1. Unterbrechungen durch Ferien oder Urlaub,
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen vom Schüler/von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen bis zur Dauer von 12 Wochen, bei Schwangerschaften bis zur Dauer von 14 Wochen während der gesamten Ausbildung, bei verkürzter Ausbildung nach Absatz 1 bis zu höchstens vier Wochen je Ausbildungsjahr.

§ 3 Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und des Schülers/der Schülerin

(1) Der Träger der Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

1. Die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachliche gegliedert so durchzuführen, dass die Ausbildungsinhalte gemäß Buchstabe B der Anlage zu § 1 Abs. 1 AltPflAPrV und das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden können,
2. der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zustellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
3. die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
4. sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung gemäß § 4 Abs. 3 Altenpflegegesetz durchgeführt wird,
5. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtung und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
6. mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Aus-

bildungsgespräche zu führen und ihr gemeinsam die erforderlichen Besuche der Schülerin/dem Schüler in der Ausbildungsstätte durchzuführen,

7. der Schülerin/dem Schüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

(2) Die Schülerin/der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er ist insbesondere verpflichtet:

1. die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
3. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und die Leitung der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am 3. Tag der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.

§ 4 Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Altenpflege - Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ausbildungsabschnitte an weiteren Einrichtungen nach Maßgabe des zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikumsstelle nach zu vereinbarenden Praktikumsvertrages abzuleisten.

§ 5 Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle unter besonderer Berücksichtigung des Wechsels von Abschnitten des Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Wie bei hauptberuflichen Fachkräften besteht auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist.

§ 6 Ausbildungsvergütung

(1) Der Schüler/die Schülerin erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung von zurzeitEuro.. Es gelten die Tarife für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden. Diese Tarife gelten so lange, bis für die Schülerinnen und Schüler der Altenpflege eigene Tarife festgelegt werden.

(2) Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese

Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 7 Dauer der Ferien und des Erholungsurlaubes

- (1) Der Schüler/die Schülerin erhält Erholungsurlaub in Höhe vonTagen.
- (2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
 1. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
 2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
§ 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren von einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9 Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- (2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (fachpraktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstätte im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.
- (3) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10 Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten

nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.

2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11 Sonstiges

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

(2) Änderungen und Ergänzung des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

_____, Datum _____
Ort Ausbildungsstelle
(Unterschrift und Stempel)

_____, Datum _____
Ort Schüler/Schülerin

_____, Datum _____
Ort gesetzlicher Vertreter

Genehmigung durch die Fachschule Altenpflege in Zweibrücken:

_____, Datum _____
Ort